

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 23. März 1979

44. Stück

127. Verordnung: Grundausbildung für Offiziere des Intendantendienstes

128. Verordnung: Änderung der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973

129. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird

127. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. März 1979 betreffend die Grundausbildung für Offiziere des Intendantendienstes

Auf Grund der §§ 14 bis 21 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Ausbildung

§ 1. (1) Zur Ausbildung der Offiziere des Intendantendienstes sind an der Landesverteidigungsakademie Intendantenkurse in der Dauer von einem Jahr abzuhalten.

(2) Ziel der Ausbildung ist es,

1. dem Kandidaten die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse der österreichischen Verfassung und Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten (einschließlich des Vertretungsrechtes) sowie des Verfahrensrechtes zu vermitteln,
2. das Fachwissen des Kandidaten auf den Gebieten des Intendant- und Militärwirtschaftsdienstes zu vertiefen und dem Kandidaten besondere Kenntnisse auf den Gebieten der allgemeinen Führung und der umfassenden Landesverteidigung zu vermitteln,
3. dem Kandidaten das Fachwissen auf dem Gebiete des Versorgungswesens und militärische Führungsgrundlagen für seine spätere Verwendung im Intendantendienst bei Kommanden der mittleren und oberen Führung zu vermitteln.

§ 2. (1) Zum Intendantenkurs können Berufsoffiziere zugelassen werden, die

1. die rechtswissenschaftlichen Studien, die staatswissenschaftlichen Studien oder die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der volkswirtschaftlichen oder der han-

delswissenschaftlichen Studienrichtung abgeschlossen haben oder diese Studien voraussichtlich noch vor dem Ende des Intendantenkurses abschließen werden und

2. eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 aufweisen.

(2) Die Zulassung zum Intendantenkurs ist im Dienstweg beim Bundesministerium für Landesverteidigung spätestens zwei Monate vor Beginn des Intendantenkurses zu beantragen.

§ 3. Hat der Kandidat mehr als ein Drittel der vorgesehenen Vortragsstunden versäumt, so ist die Zulassung zum Intendantenkurs zu widerrufen.

Dienstprüfung

§ 4. Hat der Kandidat den Intendantenkurs absolviert, so ist er von Amts wegen zur Dienstprüfung zuzuweisen. Eine Zuweisung zur Dienstprüfung hat die Absolvierung des Intendantenkurses zur Voraussetzung.

§ 5. Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 6. Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten; ihre Dauer ist mit sechs Stunden zu bemessen. Es ist dabei ein Thema zu behandeln, das nach Wahl des Kandidaten entweder in der Klärung von Rechtsproblemen schwieriger Natur auf Grund von zur Verfügung gestellten Akten und der Vornahme einer aktengemäßen Erledigung (Erlassung eines Bescheides) oder in der Lösung einer Aufgabe aus den Gebieten der Versorgung, die zum Aufgabenbereich des Intendantendienstes gehören, besteht.

§ 7. Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Freiheitsrechte sowie österreichische Behördenorganisation;

2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten (einschließlich des Vertretungsrechtes);
 3. Verwaltungsverfahrensrecht und seine praktische Anwendung;
 4. Wehrrecht;
 5. Sozialrecht;
 6. Völkerrecht, insbesondere Kriegsrecht, Neutralitätsrecht und die Verfassung der organisierten Staatengemeinschaft;
 7. Wehrwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und wehrgeographischen Standpunktes;
 8. Militärgeschichte;
 9. Heeresorganisation;
 10. militärisches Personalwesen einschließlich Ergänzungswesen;
 11. Intendantdienst im Rahmen der mittleren und oberen Führung einschließlich Militärwirtschaftsdienst;
 12. Grundlagen der Versorgungsführung und -durchführung sowie angewandter Stabsdienst.
- § 8. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten.
- (2) Als Mitglieder der Prüfungskommission sind Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, Beamte des Höheren Dienstes oder Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende und die Prüfer der im § 7 Z. 1 bis 6 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1979 in Kraft.

Rösch

128. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 14. März 1979, mit der die Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973, BGBl. Nr. 505, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen 1 und 2 der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973, BGBl. Nr. 515, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 537/1975 und 151/1978 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersetzt. /.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1979 in Kraft.

Lausecker

Anlage 1

(Zu § 2 Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

1. Anwendungszeitraum:	1979 04 01 bis 1980 03 31
2. Für die Gebührenerhebungsgrundlage maßgebendes Haushaltsjahr:	1977
3. Kostendeckungssatz (ohne Vereinnahmungskosten):	90%
4. Arten von nicht unter die Gebührenregelung fallenden Flügen:	die im § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Arten
5. Arten von gebührenbefreiten Flügen, für welche die Gebührenerhebungsgrundlage berichtigt wird:	keine
6. Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren je Dienstleistungseinheit (einschließlich Vereinnahmungskosten):	ab 1979 04 01: \$ 39,9102

Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 2 der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

Für Transatlantikflüge, bei denen der Zielflugplatz (oder der Abflugplatz) zwischen dem 30. und dem 110. Grad westlicher Länge und dem 28. und 55. Grad nördlicher Breite (Zone III) liegt, ist — je nachdem, welcher der in der Spalte 1 der nachstehenden Tabelle bezeichneten Flugplätze der Abflugplatz (bzw. der Zielflugplatz) ist — eine Pauschalgebühr in der in der Spalte 2 für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor eins (50 metrische Tonnen) angegebenen Höhe zu entrichten (§ 3 Abs. 2 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973); für derartige Flüge mit Militärluftfahrzeugen werden die in der Spalte 3 angegebenen Beträge abgezogen, sofern in den in der Spalte 4 bezeichneten Staaten für solche Flüge keine Flugsicherungsstreckengebühren zu entrichten sind:

1	2	3	4
Abflugplatz (bzw. Zielflugplatz)	Pauschal- gebühr bei 50 t in \$	Gegebenenfalls abzuziehender Betrag bei 50 t in \$	bei Gebührenbefreiung in
Zone III Amman	396,85	10,19	Belgien und Luxemburg
		55,87	der Bundesrepublik Deutschland
		137,31	Frankreich
		64,74	dem Vereinigten Königreich
		6,18	den Niederlanden
		8,62	Irland
Athen	411,74	4,12	der Schweiz
		4,95	Portugal
		78,53	Spanien
		4,63	Belgien und Luxemburg
		59,00	der Bundesrepublik Deutschland
		151,67	Frankreich
Bahrain	572,32	110,72	dem Vereinigten Königreich
		14,55	den Niederlanden
		14,24	Irland
		5,49	der Schweiz
		4,84	Portugal
		27,04	Spanien
Belgrad oder Zagreb	753,66	160,81	der Bundesrepublik Deutschland
		115,40	Frankreich
		173,16	dem Vereinigten Königreich
		43,66	den Niederlanden
		1,87	Irland
		2,75	der Schweiz
Ljubljana	676,41	19,59	Spanien
		54,63	Belgien und Luxemburg
		246,44	der Bundesrepublik Deutschland
		57,61	Frankreich
		224,88	dem Vereinigten Königreich
		29,83	den Niederlanden
		29,98	Irland
		6,52	der Schweiz
		53,24	Belgien und Luxemburg
		227,12	der Bundesrepublik Deutschland
		86,69	Frankreich
		168,95	dem Vereinigten Königreich
		20,37	den Niederlanden
		23,86	Irland

Zone III	1	2	3	4
	Abflugplatz (bzw. Zielflugplatz)	Pauschalge- bühr bei 50 t in \$	Gegebenenfalls abzuziehender Betrag bei 50 t in \$	bei Gebührenbefreiung in
	Teheran	705,56	91,20 248,01 81,03 150,17 34,98	Belgien und Luxemburg der Bundesrepublik Deutschland Frankreich dem Vereinigten Königreich Irland
	Tel Aviv	466,58	17,13 75,71 122,58 119,14 13,10 14,12 2,75 64,14	Belgien und Luxemburg der Bundesrepublik Deutschland Frankreich dem Vereinigten Königreich den Niederlanden Irland der Schweiz Spanien
	Wien	795,68	92,13 295,00 8,88 217,98 30,20 64,09	Belgien und Luxemburg der Bundesrepublik Deutschland Frankreich dem Vereinigten Königreich den Niederlanden Irland

129. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. März 1979, mit welcher die Verordnung, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird, geändert wird

Auf Grund des § 100 Abs. 1 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Dezember 1972, BGBl. Nr. 499, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 148/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat der Abschnitt VI zu entfallen.
2. Im § 1 erhält der bisherige Abschnitt VII die Bezeichnung „VI.“.

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Diese Verordnung verliert mit 31. März 1980 ihre Wirksamkeit.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1979 in Kraft.

Staribacher